

Az.: 1 D 198/09
5 L 711/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

das Studentenwerk Dresden
- Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zahlung von BAföG; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von PKH

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 12. Januar 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Oktober 2009 - 5 L 711/09 - wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht, wie auch ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bleiben ohne Erfolg. Der Antrag, Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, ist ohne Erfolg, da die Beschwerde aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht hat.

Die Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Antrags (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO) abgelehnt.

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006 - 2 BvR 626/06 -, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26.2.2007 - 1 BvR

474/05 -, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26).

Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Antragstellerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn das Verwaltungsgericht hat den Antrag gemäß § 123 VwGO, mit dem die Antragstellerin begehrt, den Antragsgegner im Weg der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Ausbildungsförderung nach einem Fachrichtungswechsel zu gewähren, zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Es fehlt im erstinstanzlichen Verfahren bereits an einem Anordnungsanspruch, da die dem Eilverfahren zugrunde liegende Klage - 5 K 371 /09 - unzulässig sein dürfte.

Die Antragstellerin hat in diesem Verfahren die Monatsfrist zur Erhebung der Klage (§ 74 VwGO) versäumt. Ihre erst am 23.3.2009 erhobene Klage ist verfristet. Der Widerspruchsbescheid ist ihr unstreitig am 17.2.2009 zugestellt worden (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i. V. m. § 3 VwZG, §§ 178, 180 ZPO). Die Klagefrist lief damit am 17.3.2009 ab (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 188 Abs. 1 BGB). Gründe, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, liegen ebenfalls nicht vor (§ 60 VwGO).

Denn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach **§ 60 Abs. 1 VwGO** nur zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten. Die Antragstellerin hat die Klagefrist schuldhaft versäumt. Sie kann sich insoweit nämlich nicht darauf berufen, dass sie den Widerspruchsbescheid erst nach Fristablauf erhalten und der während ihrer Urlaubsabwesenheit ihre Post entgegennehmende Mitbewohner sie über den Eingang des Schreiben nicht informiert habe. Denn zu den Sorgfaltspflichten eines Prozessführenden gehört es, Vorkehrungen dahin zu treffen, dass während einer längeren urlaubsbedingten Abwesenheit eingehende rechtsmittelfähige Bescheide und Mitteilungen weitergegeben werden oder dass das sonst Erforderliche veranlasst wird. Das Verschulden eines betrauten Dritten ist dabei dem Prozessführenden zuzurechnen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4.3.1988, - 7 B 218/87 -; BVerwG, Urt. v. 30.3.1995 - 11 B 29/95, beide zitiert nach juris; SächsOVG, Beschl. v. 16.7.2001, NJW 2002, 1361 m. w. N. und Beschl. v. 20.7.2009, 1 D 64/09 -). Gemessen daran hat es die Antragstellerin versäumt, entsprechende Vorkehrungen zu veranlassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie aufgrund ihrer

Nachfrage, wann der Widerspruchsbescheid ergehe, nach dem Inhalt der im Beschwerdeverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung mitgeteilt bekam, dass eine eindeutige Antwort nicht gegeben werden, „sich die Angelegenheit aber noch bis zu drei Wochen hinziehen könne.“ Nach dieser Mitteilung musste die Antragstellerin mit einer Zustellung innerhalb der nächsten drei Wochen ab dieser Auskunft rechnen und konnte sich mithin nicht darauf verlassen, dass dieser erst einige Zeit nach Beginn ihres Urlaubs oder gegen dessen Ende zugestellt wird. Denn ihr war gerade nicht mitgeteilt worden, dass dieser nicht vor dem Ablauf von 3 Wochen zugestellt wird. Sie musste nach der maßgeblichen Äußerung vielmehr auch mit einer Zustellung kurze Zeit nach diesem Gespräch rechnen. Wenn sie es sodann in Kenntnis des Zustellungszeitraumes vor ihrer Abreise Mitte Februar 2009 - wie hier geschehen - unterlässt, entsprechende Vorkehrungen im Falle der Zustellung des Widerspruchsbescheides während ihrer Urlaubsabwesenheit zu treffen, so handelt sie schuldhaft. Sie hat nämlich die Sorgfalt außer Acht gelassen, die für einen gewissenhaft und sachgemäß Prozessführenden geboten und hier auch zumutbar war (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urt. v. 27.2.1976 - 4 C 74.74 - BVerwGE 50, 248). In diesem Zusammenhang ist auch ohne Bedeutung, dass die Antragstellerin in einem Studentenheim wohnt und es ihrer Auffassung nach schwierig ist, dort einen Dritten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu betrauen. Denn sie hätte der Widerspruchsbehörde für die Zeit ihrer Abwesenheit auch eine andere Zustelladresse - an der eine Person ihres Vertrauens wohnt - nennen können.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 166 i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet und Gerichtskosten nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Grünberg

Kober

Schmidt-Rottmann

